Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH

gültig ab 1. Januar 2024

zu der Strom-/Gasgrundversorgung (Strom-/GasGVV).

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pirmasens:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu §7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, der SWPS alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund-/Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl u. Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Verbrauchsermittlung Erdgas

Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m^3) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter (m^3) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt nach Arbeitsblatt G 685 bzw. der ersatzweise maßgebenden Vorschrift.

3. Hinweis zur Erdgasverwendung

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der SWPS gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. §107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin:
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

4. Zeitzonenpreise Strom

Bei den Zeitzonenpreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT). Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der SWPS nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung. Die Umschaltung der Zeitzonen am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

5. Ablesung (zu § 11 Gas-/StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

6. Abrechnung (zu § 12 Gas-/StromGVV)

6.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die SWPS erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.

6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 bieten die SWPS an, den Gas-/Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 6.3 bis 6.4 in Papierform sowie in elektronischer Form abzurechnen.
Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der SWPS ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

6.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

6.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWPS vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

6.5 Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Strom/Erdgas abgenommen wird.

7. Zahlungsweise (zu § 16 Gas-/StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wie folgt zu leisten:

a) SEPA-Lastschrift (ehem. Einzugsermächtigung)
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Sonn-/Feiertag, so gilt als Abbuchungstermin der nächste Werktag. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWPS kann schriftlich oder per Fax erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der SWPS mitgeteilte Konto unter Angaben der Kundenummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Bitte Überweisungsdauer beachten.

c) Barzahlung, spätestens am Tag des Fälligkeitstermins.

8. Zahlungsverzug (zu §17 Gas-/StromGVV)

8.1 Mahnentgelt
Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnen die SWPS zwei Mal an. Für jede für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet:

Mahnentgelt (umsatzsteuerfrei)	3,00 Euro

8.2 Nachinkasso
Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet:

Nachinkasso vor Ort (umsatzsteuerfrei)		16,00 Euro
Fahrtkostenpauschale	brutto je	23,21 Euro

9. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu §19 Gas-/StromGVV)

Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten

b) Außer-/Inbetriebsetzung

Strom/Gas	brutto je	68,78 Euro
Wasser	brutto je	61,85 Euro

10. Kündigung (zu §20 Gas-/StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kunden-/Lieferstellen-/Zählernummer
- neue Rechnungsanschrift
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

11. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs.3 Satz 1 StromGVV/GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Haftung der SWPS richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

13. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht